III.

## Die reine Pehre nach den besonderen Bekenntnissschriften (siehe Seite 2) der evangelischlutherischen Kirche Sachsens.\*)

## 1. Von der heiligen Schrift oder dem Worte Gottes.

Die heilige Schrift ift von Gott eingegeben.

Wir glauben, lehren und bekennen, daß die einige Regel und Richtschnur, nach welcher zugleich alle Lehren und Lehrer gerichtet und geurtheilt werden sollen, sind allein die prophetischen und apostolischen Schriften alten und neuen Testaments, wie geschrieben stehet: Dein Wort ist meines Tukes Leuchte und ein Licht auf meinem Wege. Ps. 119. Und St. Paulus: Wenn ein Engel vom Simmel fäme und predigte anders, der soll versflucht sein. Gal. 1.

Andere Schriften aber der alten oder neuen Lehrer, wie sie Namen haben, sollen der heiligen Schrift nicht gleich geschalten, sondern alle zumal mit einander derselben unterworsten und anders oder weiter nicht angenommen werden, denn als Zengen, welcher Gestalt nach der Apostelzeit und an welchen Orten solche Lehre der Propheten und Apostel ershalten worden.

Solcher Gestalt wird der Unterschied zwischen der hei= ligen Schrift alten und neuen Testaments und allen andern Schriften erhalten und bleibt allein die heilige Schrift der alleinige Richter, Regel und Richtschnur, nach welcher als dem einigen Probirstein sollen und müssen alle Lehren er= kannt und geurtheilt werden, ob sie gut oder bös, recht oder unrecht sein.

an

r=

en

111,

6=

tit

ift

ch

r=

ın

jet

ift

ur

en

3,

en

en

ge

en

<sup>\*)</sup> Anmerkung. Wir folgen dem deutschen Texte des sächssischen Concordienbuchs, schließen uns aber hinsichtlich der Orthosgraphie und Interpunction dem Brauche der Neuzeit an. Wir bestienen uns folgender Abkürzungen: A. E. — Augsburgische Consession. A. — Apologie. S. A. — Schmalkaldische Artikel. G. K. — Großer Katechismus. k. K. — kleiner Katechismus. E. F. — Conscordienformel.